

Antikorruptions- Konzernrichtlinie

CCO-003_de

Version 1.0

Gültig ab: 15. April 2024

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

2/16

Inhaltsverzeichnis

1. Version	4
2. Anwendungsbereich	4
3. Zweck	4
4. Aufgaben	5
5. Verfahrensbeschreibung	6
5.1 Verbot von tatsächlichen oder potenziellen Bestechungen und korrupten Verhaltensweisen	6
5.2 Verbot von Schmiergeldzahlungen	7
5.3 Dritte	8
5.3.1. Business Partner Screening	8
5.3.2. Vertragliche Schutzmaßnahmen	10
5.3.3. Fusionen & Übernahmen	10
5.4 Bewirtung und Geschenke	10
5.4.1. Geldgeschenke	11
5.4.2. Geschenke oder Bewirtungen von Amtsträgern	11
5.4.3. Führung von Aufzeichnungen über Geschenke und Bewirtungen	11
5.5 Provisionen	12
5.6 Politische und wohltätige Spenden	12
5.7 Lobbyarbeit	13
5.8 Interessenkonflikte	14
6. Bekanntgaben, Schulungen	14
7. Verhältnismäßige Verfahren im internen Kontrollsystem	14
8. Meldung von Verletzungen	15
9. Disziplinarverfahren	15
10. Orientierungshilfen	15
11. Dokumentation, Buchführung	16
12. Internal Audit	16

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

3/16

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

4/16

1. Version

Dies ist die erste Version dieser Konzernrichtlinie.

2. Anwendungsbereich

Diese Konzernrichtlinie gilt für die ALTANA AG und sämtliche mit der ALTANA AG verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 des deutschen Aktiengesetzes (nachfolgend auch als „**Konzernunternehmen**“ bezeichnet), d. h. insbesondere die mittelbaren und unmittelbaren Tochtergesellschaften der ALTANA AG weltweit.

Durch diese Konzernrichtlinie werden auch die Erwartungen von ALTANA hinsichtlich des Verhaltens von nicht bei ALTANA beschäftigten Personen sowie von nicht zu ALTANA gehörenden Unternehmen festgelegt, solange sie Dienste für ein Konzernunternehmen oder in dessen Auftrag erbringen („**Dritte**“), insbesondere Handelsvertreter, Vertriebspartner und Berater.

3. Zweck

Diese Konzernrichtlinie soll zur Verhinderung von Bestechung und Korruption durch Konzernunternehmen und Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte, Geschäftsführer oder Beschäftigte eines Konzernunternehmens oder sonstigen damit in Verbindung stehenden oder in dessen Auftrag handelnden Personen („**Mitarbeiter**“) beitragen.

Diese Konzernrichtlinie wird von den folgenden Grundsätzen geleitet, die in Abschnitt 5 in einen konkreten Verhaltenskodex münden.

Ethisches und rechtmäßiges Geschäftsgebaren: Sämtliche Geschäftstätigkeiten, die mit einem Konzernunternehmen in Verbindung stehen oder durch dieses oder in dessen Auftrag durchgeführt werden, müssen in einer redlichen und ethischen Weise und in Übereinstimmung mit dem Bribery Act 2010 [Gesetz gegen Bestechung von 2010] des Vereinigten Königreichs und dem Foreign Corrupt Practices Act 1977 [Bundessgesetz der USA von 1977 zur Bekämpfung der internationalen Korruption] der USA und mit sämtlichem geltenden Recht in allen anwendbaren Gerichtsbarkeiten ausgeführt werden.

Keine Toleranz von Bestechung und Korruption: ALTANA toleriert keinerlei Bestechung oder Korruption gleich in welcher Form. Es ist völlig unakzeptabel, ein Verhalten an den Tag zu legen, das korrupt oder kriminell ist oder das den Anschein von Unredlichkeit erweckt.

Robuste Verfahren: Die Konzernunternehmen werden robuste und angemessene Leitlinien und Verfahren umsetzen und aufrechterhalten, um Bestechungen und korruptionsbezogene Risiken zu begegnen, denen sie gegenüber stehen. ALTANA wird ihre eigenen Leitlinien und Verfahren überprüfen und regelmäßig bewerten.

Antikorrupsions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

5/16

Transparenz: Die Konzernunternehmen sorgen für sämtliche Mitarbeiter und Dritte für ein offenes und ehrliches Arbeitsumfeld, das Meldungen von bekannten Gesetzesverletzungen oder einem Verdacht auf Gesetzesverletzungen fördert.

Verpflichtung auf höchster Ebene: Der Vorstand und das obere Management eines jeden Konzernunternehmens sind dazu verpflichtet sicherzustellen, dass die Geschäfte von ALTANA so geführt werden, dass etwaigen Bestechungen oder Korruption entgegengewirkt wird, und sie fördern proaktiv und führend eine Organisation, in der Bestechung und Korruption völlig inakzeptabel sind.

4. Aufgaben

In diesem Abschnitt 4 wird ein Überblick über die verschiedenen Aufgaben gegeben, deren Einzelheiten in den Abschnitten 5 bis 12 geregelt werden:

Diese Konzernrichtlinie richtet sich an alle Mitarbeitenden von ALTANA, und jeder einzelne Mitarbeiter, Geschäftsführer oder leitende Angestellte eines Konzernunternehmens ist für die Einhaltung der verschiedenen Vorgaben dieser Konzernrichtlinie verantwortlich.

Der Anti-Corruption Compliance Officer ist verantwortlich für das Verfahren des Business Partner Screening (Abschnitt 5.3.1), für die Due-Diligence-Verfahren zur Korruptionsbekämpfung bei Übernahmen und Fusionen (Abschnitt 5.3.3), für die Genehmigung von Geldgeschenken (Abschnitt 5.4.1), von Geschenken oder Bewirtung für Amtsträger (Abschnitt 5.4.2) oder von politischen Spenden (Abschnitt 5.6) sowie für Orientierungshilfen an die Mitarbeitenden zu verschiedenen in dieser Konzernrichtlinie angesprochenen Anlässen einschließlich vertraglicher Schutzmaßnahmen (Abschnitt 5.3.2), Spenden für wohltätige Zwecke (Abschnitt 5.6) und Lobbyarbeit (Abschnitt 5.7).

Der Compliance Officer, dem der Chief Compliance Officer die Einhaltung der Anti-Korruptionsmaßnahmen übertragen hat ("**Anti-Corruption Compliance Officer**"¹), ist auch für die Bekanntmachung dieser Konzernrichtlinie (Abschnitt 6), Schulungen (Abschnitt 6) und für die Entgegennahme von Berichten über die Nichteinhaltung der Korruptionsbestimmungen (Abschnitt 8) zuständig.

Die Geschäftsführer jedes einzelnen Konzernunternehmens sind für die Umsetzung dieser Konzernrichtlinie einschließlich des internen Kontrollsystems vor Ort zuständig (Abschnitt 7).

¹ Zum Datum der Freigabe der Version 1 dieser Konzernrichtlinie ist die Position des Anti Corruption Compliance Officer noch zu besetzen, und der Chief Compliance Officer bleibt bis auf weiteres unmittelbar für die Einhaltung der Antikorrupsionsmaßnahmen zuständig. Sobald der Anti Corruption Compliance Officer bestellt ist, wird dies über das Intranet mitgeteilt werden.

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

6/16

Internal Audit ist für die interne Überprüfung der Angemessenheit und der Wirksamkeit dieser Konzernrichtlinie verantwortlich (Abschnitt 12).

5. Verfahrensbeschreibung

5.1 Verbot von tatsächlichen oder potenziellen Bestechungen und korrupten Verhaltensweisen

Mitarbeitern und Dritten ist es verboten, mittelbar oder unmittelbar (z. B. durch die Erteilung von Genehmigungen)

Zahlungen, Geschenke oder sonstige Vorteile an oder von Personen (einschließlich, zur Klarstellung, auch von Organisationen und Unternehmen) für unerlaubte Zwecke oder in sonstiger Weise entgegen (i) den geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung, (ii) dem Bribery Act 2010 [Gesetz gegen Bestechung von 2010] des Vereinigten Königreichs und (iii) dem Foreign Corrupt Practices Act 1977 [Bundessgesetz der USA von 1977 zur Bekämpfung der internationalen Korruption] der USA („Korruption“) zu machen, zuzusagen oder anzubieten, oder

- zu fordern, zu erhalten oder deren Erhalt zuzustimmen.

Dies umfasst auch jegliche Angebote, Zahlungen, Geschenke oder Vorteile, die dazu bestimmt sind:

- Personen dazu zu verleiten oder dafür zu belohnen, dass sie eine Pflicht oder eine Funktion nicht ordnungsgemäß ausführen, einschließlich Geschäftspartner, Zulieferer oder Kunden; und/oder
- Amtsträger in ihrer Eigenschaft als Amtsträger mit der Absicht zu beeinflussen, ein Geschäft abzuschließen oder beizubehalten oder einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

Siehe dazu auch Abschnitt 5.4 zu akzeptabler Bewirtung und Geschenke.

Ein „**Amtsträger**“ umfasst (i) Beamte oder Mitarbeiter eines Landes, einer einzelstaatlichen oder kommunalen Regierung, einer staatseigenen oder von der Regierung kontrollierten juristischen Person oder einer politischen Partei, (ii) Personen, die auf eine Position in der Legislative, Exekutive oder Judikative berufen wurden, und (iii) Mitarbeiter einer öffentlichen internationalen Organisation wie beispielsweise der Vereinten Nationen oder der Weltbank.

Sämtliche Mitarbeiter und Dritte müssen die höchsten Standards an persönlicher und beruflicher Integrität aufweisen und auch so wahrgenommen werden. Als Mindestanforderung müssen Mitarbeiter und Dritte in Übereinstimmung mit sämtlichen Gesetzen und Konzernrichtlinien handeln, die auf sie Anwendung finden (einschließlich dieser Konzernrichtlinie), und sie haben ihr Umfeld auch dazu anzuhalten. Soweit dies bezüglich ihrer Pflichten anwendbar ist, müssen die Mitarbeiter und Dritte sicherstellen, dass die Ressourcen und Interessen von

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

7/16

ALTANA stets gewahrt werden. Die Mitarbeiter und Dritte haben insbesondere die Verantwortung für Folgendes zu übernehmen:

- Angemessenes und korrektes Handeln bei der Verwendung der Ressourcen von ALTANA und bei dem Umgang und der Verwendung ihrer Geldmittel, (insbesondere beim Umgang mit Bargeld oder Zahlungssystemen, Einnahmen oder der Zusammenarbeit mit Zulieferern), und
- Wachsamkeit im Hinblick auf ungewöhnliche Ereignisse oder Transaktionen, da diese möglicherweise Anzeichen für Korruption sein können, und Benachrichtigung des Anti-Corruption Officers, wenn es ihrer Meinung nach zu einer Bestechung oder zu korruptem Verhalten gekommen sein könnte oder dies versucht wurde.

Die Konzernunternehmen dürfen keinesfalls Mitarbeiter oder Dritte für ihre Entscheidung bestrafen, kein Bestechungsgeld zu zahlen oder sich nicht auf eine korrupte Tätigkeit einzulassen (auch wenn ein Konzernunternehmen dadurch ein Geschäft verliert).

Zur Klarstellung: das Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs und das Foreign Corrupt Practices Act 1977 der USA sind für die weltweite Definition von Korruption durch diese Konzernrichtlinie maßgeblich, unabhängig davon, ob diese gesetzlichen Bestimmungen in einer bestimmten Situation rechtlich anwendbar sind.

5.2 Verbot von Schmiergeldzahlungen

Nach den Grundsätzen von ALTANA ist es verboten, mittelbar oder unmittelbar Schmiergeldzahlungen jeglicher Art zu leisten oder zu gestatten. Bei einer Zahlung von Schmiergeld oder Bestechungsgeld handelt es sich um eine Zahlung oder ein Geschenk, normalerweise von geringem Wert, die typischerweise - aber nicht immer - an einen Amtsträger gezahlt oder übergeben wird, um die Durchführung einer alltäglichen Handlung, zu deren Vornahme eine Person bereits verpflichtet ist, zu beschleunigen oder zu sichern, wie beispielsweise:

- Bereitstellung von bestimmten Genehmigungen, Lizenzen oder sonstigen amtlichen Dokumenten, damit eine Person oder ein Unternehmen Geschäfte betreiben kann,
- Erleichterung oder Beschleunigung von Behördenverfahren, z. B. Verfahren zur Erlangung von Visa und Arbeitsaufträgen, Verfahren zur Erlangung von Zahlungen von staatlichen Kunden, oder staatlich geleitete Untersuchungen, Audits oder Berufungsverfahren,
- Bereitstellung von Polizeischutz, Postzustellung oder Terminierung von Überprüfungen in Verbindung mit der Erfüllung von Verträgen oder dem Warenversand oder dem Auf- und Abladen von Fracht, oder
- Bereitstellung der Telefondienste, Strom- und Wasserversorgung.

Den Mitarbeitern und Dritten ist es untersagt, derartige Zahlungen vorzunehmen, gleich wie hoch oder wie gering, da diese nach den Gesetzen vieler Länder

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

8/16

Bestechungen darstellen – auch wenn diese Zahlungen harmlos erscheinen oder als eine ortsübliche Gepflogenheit oder als Brauch angesehen werden.

5.3 Dritte

Ein Konzernunternehmen kann eine Reihe externer Dritte engagieren, um ihr Dienstleistungen zu erbringen, z. B. Handelsvertreter, Vertriebspartner, Berater und Makler. Es ist wichtig sicherzustellen, dass diese Dritten unter Berücksichtigung etwaiger mit ihnen verbundenen Korruptionsrisiken sorgfältig ausgewählt werden. Das Konzernunternehmen kann für die Handlungen seiner Dritten haftbar gemacht werden, wenn diese Dritten Bestechungsdelikte begehen, während sie im Auftrag des Konzernunternehmens handeln, auch wenn niemand bei ALTANA Kenntnis davon hat, dass diese Delikte begangen wurden. An sich müssen die Mitarbeiter bei dem Umgang mit einem Dritten das damit verbundene Korruptionsrisiko verstehen und bewerten und angemessene Maßnahmen zur Minimierung dieses Risikos treffen.

Insbesondere:

5.3.1. Business Partner Screening

Bestimmte Arten von Dritten, die typischerweise mit einem erhöhten Korruptionsrisiko verbunden sind, sind zu überprüfen, zu bewerten und zu genehmigen sowie fortlaufend zu kontrollieren, und die Mitarbeiter dürfen erst mit derartigen Dritten substantiell Geschäfte tätigen, wenn sie die Genehmigung erhalten haben (nachfolgend auch als „**Business Partner Screening**“ bezeichnet). Das Ausmaß der durchgeführten Überprüfung sollte zu den wahrgenommenen Korruptionsrisiken angemessen und verhältnismäßig sein, unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, inwieweit der Dritte an korrupten Verhaltensweisen beteiligt sein könnte, beispielsweise wenn er mit einem Amtsträger in Kontakt stehen muss.

Es reicht nicht aus, sich zu vergewissern, dass zu Beginn eines Geschäftsverhältnisses keine Warnzeichen bei einem Dritten ausgemacht werden. Sowohl Umstände als auch Menschen ändern sich. Die Mitarbeiter werden daher aufgefordert, hinsichtlich der mit der Korruption verbundenen Risiken durch Dritte, für die sie die Verantwortung tragen, wachsam zu bleiben. Sofern angebracht, sollte dies auch die Durchführung regelmäßiger Kontrollen umfassen, wenn erforderlich, um sicherzustellen, dass diese Risiken sich nicht erhöht haben. Die Mitarbeiter sollten unter Berücksichtigung des allgemeinen Risikograds, die das Geschäftsverhältnis mit dem betreffenden Dritten darstellt, die Häufigkeit und Art dieser Kontrollen nach ihrem billigen Ermessen bestimmen.

Der Anti-Corruption Compliance Officer hat das Verfahren des Business Partner Screening festzulegen, einschließlich welche Dritte dem Business Partner Screening unterliegen, sowie die Verpflichtungen und Aufgaben im Rahmen dieses Business Partner Screening zu definieren.

Antikorrupsions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

9/16

Bei der Bewertung der durch das Screening gewonnenen Informationen für einen beabsichtigten Dritten sollten die Mitarbeiter die unten aufgeführten Risikofaktoren für Korruption oder „Red Flags“, d. h. Warnzeichen, berücksichtigen. Wenn Red Flags festgestellt werden oder wenn Sie unsicher sind, ob die Tatsachen ein Warnzeichen darstellen, sollte die Angelegenheit an den direkten Vorgesetzten zur Überprüfung weitergeleitet werden. Potentielle Red Flags sollten unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände betrachtet werden, einschließlich des Umstands, ob der Dritte im Auftrag des Konzernunternehmens mit Amtsträgern zu tun haben wird und ob die Gerichtsbarkeit, in der der Dritte im Auftrag des Konzernunternehmens Geschäfte betreiben wird, als eine Gerichtsbarkeit mit einem hohen Korruptionsrisiko laut dem Corruption Perception Index von Transparency International anzusehen ist.

Die nachstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, jedoch umfassen übliche Warnzeichen (Red Flags) Folgendes:

- (a) Es herrscht mangelnde Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen von dem Dritten angebotenen Dienstleistungen, oder es ist nicht klar, warum die Dienstleistungen nicht intern erbracht werden könnten.
- (b) Der Dritte fordert ungewöhnlich hohe oder nicht marktübliche Provisionen oder Vergütungsstrukturen, wie z. B. Vorauszahlung, Barzahlung oder Zahlung in ein Land, in dem die Dienstleistungen gar nicht erbracht werden.
- (c) Es gibt bezüglich des Dritten negative Berichterstattungen in Nachrichten oder auf sonstige Weise in den öffentlichen Medien (oder Sie haben anderweitig Kenntnis von negativen Informationen erlangt).
- (d) Es besteht seitens des beabsichtigten Dritten ein offensichtlicher Mangel an Qualifikationen, Erfahrung oder Ressourcen zur Erbringung der angebotenen Dienstleistungen.
- (e) Der Dritte agiert in einem Umfeld, in dem Korruption als üblich angesehen wird, oder es gibt Gerüchte, dass der Dritte korrupt sei.
- (f) Der Dritte behauptet, dass er helfen kann, da er „die richtigen Leute kennt“.
- (g) Der Dritte ist ein unbekanntes Unternehmen oder ist erst vor kurzem gegründet worden und verfügt über keine Nachweise hinsichtlich einer Geschäftstätigkeit oder der Erbringung oder Lieferung der vorgeschlagenen Waren und Dienstleistungen.
- (h) Der Dritte hat anscheinend keine Geschäftsstelle, Arbeitsstätte oder einen Internetauftritt.
- (i) Der Dritte fordert, dass Provisionszahlungen an eine andere dritte Partei zu leisten sind, oder die Arbeit wird vornehmlich von anderen dritten Parteien / Unterauftragsnehmern durchgeführt.
- (j) Der Dritte fordert, dass die Zahlungen in bar (oder in einer anderen Form nicht nachverfolgbarer Geldmittel) erfolgen sollen.
- (k) Der Dritte versucht, spätere Änderungen an den Gebühren-/ Provisionsvereinbarungen vorzunehmen; oder
- (l) Der Dritte ist nicht gewillt, Informationen für das Screening bereitzustellen, die in angemessener Weise angefordert wurden.

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

10/16

5.3.2. Vertragliche Schutzmaßnahmen

Die Mitarbeiter können sich bemühen, geeignete Bedingungen und Bestimmungen bezüglich korruptionsbezogener Fragen in entsprechende Verträge aufzunehmen, die von Konzernunternehmen abgeschlossen werden (insbesondere Verträge, die unser Geschäftsverhältnis mit wichtigen Dritten bestimmen, die uns wesentliche Dienstleistungen erbringen), beispielsweise eine Verpflichtung zur Einhaltung dieser Konzernrichtlinie durch einen Dritten. Dies sollte von Fall zu Fall in Erwägung gezogen werden, und zwar unter Berücksichtigung der erwarteten, mit dem jeweiligen Geschäftsverhältnis verbundenen Korruptionsrisiken. Der Anti-Corruption Compliance Officer oder der für Ihren Bereich zuständige Inhouse Legal Counsel geben Ihnen gerne Anleitungen dazu (vergleiche Abschnitt 10).

5.3.3. Fusionen & Übernahmen

Wenn Unternehmen, Geschäftsbetriebe oder sonstige Vermögenswerte von einem Konzernunternehmen erworben werden sollen, sollte sorgfältig erwogen werden, ob ein vorheriges Due-Diligence-Verfahren zur Korruptionsbekämpfung durchgeführt werden muss (mit einem risikobasierten Ansatz und unter Anerkennung der Beschränkungen der jeweiligen Transaktion). Diese Due Diligence könnte sich auf eine Bewertung der vorherigen Korruptionsvorfälle und das Korruptionsrisiko des Zielunternehmens oder -geschäftsbetriebs erstrecken. Die Verantwortung für dieses Due-Diligence-Verfahren trägt der Anti-Corruption Compliance Officer.

5.4 Bewirtung und Geschenke

Mitarbeiter und Dritte möchten in Verbindung mit ihrer Arbeit für ein Konzernunternehmen möglicherweise Geschenke und Bewirtung anbieten oder angeboten bekommen. Dies können Geschäftsessen, kleine Aufmerksamkeiten und Erkenntlichkeiten oder Einladungen zu Veranstaltungen, Festlichkeiten oder sonstigen gesellschaftlichen Zusammenkünften sein.

Mitarbeiter und Dritten sollten nur dann Geschenke und Bewirtungen anbieten oder annehmen, wenn es unter den gegebenen Umständen angemessen, verhältnismäßig und angebracht ist, und niemals, um einen unangemessenen Vorteil zu erlangen oder eine geschäftliche Entscheidung zu beeinflussen oder zu belohnen. Bei der Bewertung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit sollte die Häufigkeit von Geschenken oder Bewirtungen an einen einzelnen Empfänger berücksichtigt werden. Die Corporate Guideline on Business Expenses² und entsprechende lokale Leitlinien zu Geschäftskosten sowie die lokalen Richtlinien, Leitlinien, Mitarbeiterhandbücher etc. dienen als Orientierungshilfe, was

² https://www.altana.intranet/fileadmin/bereiche/competence_centers/corporate_guidelines/2023/co-005_v.1.0_corporate_guideline_on_business_expenses.pdf

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

11/16

hinsichtlich des Anbietens und der Annahme von Bewirtungen und Geschenken angemessen, verhältnismäßig und angebracht ist.

Im Rahmen dieser Konzernrichtlinie ist es nicht möglich, jeden einzelnen Umstand festzulegen, in dem Geschenke und Bewirtungen akzeptabel sind. Dies ist von Fall zu Fall zu beurteilen. Dementsprechend haben die Mitarbeiter und Dritte aufgrund dieser Konzernrichtlinie ihr eigenes Urteilsvermögen anzuwenden, was akzeptabel ist. ALTANA erkennt an, dass dies nicht immer eine einfache Aufgabe darstellt. Das Übergeben von geschäftlichen Geschenken ist von Kultur zu Kultur und von Land zu Land unterschiedlich: was für eine Person in einem Teil der Welt sowohl rechtmäßig und akzeptabel ist, kann für eine andere Person anderswo als illegal und korrupt gelten. Um auch nur den Anschein von Korruption zu vermeiden, dürfen unangemessene Bewirtungen oder Geschenke, insbesondere wenn sie hochwertig sind, weder angeboten noch angenommen werden. Wenn Sie Zweifel haben, sollten Sie sich an Ihren unmittelbaren Vorgesetzten, den für Ihren Bereich zuständigen Inhouse Legal Counsel oder an den Anti-Corruption Compliance Officer wenden und vor dem Anbieten oder der Annahme von Geschenken oder Bewirtungen um weitere Orientierungshilfen bitten.

Nichtsdestotrotz sollten Mitarbeiter und Dritte die nachfolgenden Regeln stets bedenken.

5.4.1. Geldgeschenke

Das Übergeben oder der Erhalt von Geldgeschenken (oder Geschenke mit Barwert wie z. B. Gutscheine oder Geschenkkarten) ist niemals zulässig.

5.4.2. Geschenke oder Bewirtungen von Amtsträgern

Viele Länder haben strenge Bestimmungen zu Bestechung und Korruption in Bezug auf den geschäftlichen Umgang mit der öffentlichen Hand erlassen. Dementsprechend erfordert diese Konzernrichtlinie, dass sämtliche Mitarbeiter und Dritte besondere Sorgfalt walten lassen, wenn sie mit Amtsträgern Geschäfte abschließen. Wenn Sie Geschenke oder Bewirtungen von Amtsträgern erhalten oder diesen anbieten möchten, müssen Sie ferner, und zusätzlich zu den zuvor beschriebenen allgemeinen Vorgaben, die vorherige Zustimmung des Anti-Corruption Compliance Officer einholen. Sämtliche Geschenke und Bewirtungen für Amtsträger haben in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu erfolgen.

5.4.3. Führung von Aufzeichnungen über Geschenke und Bewirtungen

Um auch nur den Anschein von Korruption zu vermeiden, dürfen unangemessene Bewirtungen oder Geschenke, insbesondere wenn sie hochwertig sind, nicht angenommen werden oder sie müssen zurückgegeben werden, wenn dies ohne Verärgerung und Beleidigung des Schenkenden möglich ist.

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

12/16

Sämtliche Mitarbeiter und Dritte, die in Verbindung mit ALTANA Geschenke oder Bewirtungen anbieten oder erhalten, müssen Aufzeichnungen darüber führen und müssen sicherstellen, dass diese ihrem direkten Vorgesetzten zur Überprüfung zugänglich sind. Das Verzeichnis sollte das Datum, den Schätzbetrag, den oder die Empfänger, den Zweck und den Genehmigungsnachweis, falls erforderlich, aufführen.

Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte und Geschäftsführer eines Konzernunternehmens werden angehalten, die von Mitarbeitern erhaltenen Geschenke zugunsten des Konzernunternehmens zu nutzen, beispielsweise durch Verwendung im Konzernunternehmen, durch die Wiederverwendung als Geschenk oder indem ermöglicht wird, dass eine größere Gruppe Mitarbeitender von dem Geschenk profitieren können (z. B. durch eine Tombola unter den Mitarbeitenden).

5.5 Provisionen

Die Zahlung von Kommissionen an Dritte als eine Belohnung für die Gewinnung eines neuen Geschäftsabschlusses ist im geschäftlichen Verkehr weit verbreitet und ist normalerweise rechtmäßig, wenn dies transparent erfolgt. Jedoch werden Provisionen hin und wieder als Bestechung oder in sonstiger Weise zur Erleichterung der Zahlung von Bestechungsgeldern genutzt. ALTANA kennt keinerlei Toleranz für eine derartige korrupte Verhaltensweise. Die Mitarbeiter sollten dies bedenken, wenn sie auf einen Dritten oder potentiellen Dritten reagieren, der eine Provisionszahlung fordert, insbesondere wenn dieser Dritte im Auftrag eines Konzernunternehmens mit Amtsträgern interagiert, in einem Land mit einem hohen Korruptionsrisiko geschäftlich tätig ist oder wenn die Provision überhöht erscheint oder außerhalb der Grenzen, die wir üblicherweise im laufenden Geschäftsverkehr erwarten würden.

5.6 Politische und wohltätige Spenden

Im Allgemeinen werden von ALTANA unmittelbar keine politischen Spenden gemacht. Mitarbeiter und Dritte dürfen daher im Auftrag eines Konzernunternehmens weder direkt noch indirekt Spenden an politische Parteien oder Kandidaten für öffentliche Ämter machen, es sei denn, es wurde die vorherige Zustimmung des Anti-Corruption Compliance Officer eingeholt. Die Konzernunternehmen werden Mitarbeitern nicht die Zahlung von persönlichen politischen Spenden erstatten, auch nicht durch eine Erhöhung der Vergütung. Mitarbeiter dürfen nicht die Ressourcen von Konzernunternehmen nutzen, um politische Spenden zu machen oder zu erbitten. Dies gilt auch für die Nutzung von Büroräumen, Briefköpfen, E-Mails, Kontaktlisten (z. B. Kunden- oder Zuliefererlisten) oder des Namens oder des Logos von ALTANA oder eines ihrer Bereiche, wenn sie persönliche politische Aktivitäten betreiben.

ALTANA ist fest davon überzeugt, dass es einen positiven Beitrag zur Welt und innerhalb der Gemeinschaften, in denen es geschäftlich engagiert ist, leisten sollte und dass dies am besten durch wohltätige Spenden und Sponsoring erreicht wird.

Antikorrupsions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

13/16

Gutgläubige wohltätige Spenden oder Sponsoring von gemeinnützigen Einrichtungen stellen keine Bestechung dar, wenn sie für rein wohltätige Zwecke gemacht werden. Jedoch müssen Mitarbeiter Sorgfalt walten lassen um sicherzustellen, dass keine der durch sie (oder in ihrem Auftrag) gemachten Spenden für wohltätige Zwecke als ein Versuch ausgelegt wird, Einfluss für sich selbst zu erkaufen, oder in sonstiger Weise als unzulässig angesehen wird. Folglich sollte vor einer wohltätigen Spende im Auftrag eines Konzernunternehmens der Anti-Corruption Compliance Officer benachrichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Leitlinie Corporate Guideline on Business Expenses auch Spenden einschließlich politischer und wohltätiger Spenden geregelt werden, und dass auch lokale Leitlinien oder Richtlinien Anwendung finden können. Die Bestimmungen dieser Konzernrichtlinie gelten zusätzlich zu den vorgenannten Vorschriften.

Korruption im Sinne dieser Konzernrichtlinie umfasst auch politische und wohltätige Spenden, die entgegen dieser Konzernrichtlinie gemacht werden.

5.7 Lobbyarbeit

Lobbyarbeit kann eine wichtige Rolle bei der Beeinflussung der Regierungspolitik und bei der Sicherstellung spielen, dass berechtigte Gesichtspunkte, auch die von ALTANA, in einer öffentlichen Debatte oder in einem Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden. Vor der Aufnahme von Lobbying-Aktivitäten im Auftrag eines Konzernunternehmens sollten die Mitarbeiter und Dritte sich mit dem Anti-Corruption Compliance Officer absprechen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika kann Lobbyarbeit weitgefasst werden, so dass auch Mitteilungen zur Beeinflussung der Gesetzgebung oder von Vorschriften, Beantragungen einer Lizenz oder Genehmigung, das Anstreben eines Regierungsauftrages oder sonstige Handlungen zu einer staatlichen Entscheidung oder Politik umfasst sind. Gesetze zur Lobbyarbeit können für Kommunikationen mit bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, städtischen oder Bezirksbeamten gelten. Gesetze zu Lobbyarbeit können auch für Mitarbeitende oder Dritte gelten, die im Auftrag eines Konzernunternehmens mit Amtsträgern geschäftlichen Umgang haben. In Verträgen mit Dritten als Lobbyisten sollte deutlich der Umfang des Engagements und die Zahlungsbedingungen angegeben werden, sollten Klauseln zur Korruptionsbekämpfung enthalten sein und der Einsatz von Unterauftragnehmern begrenzt werden.

Korruption im Sinne dieser Konzernrichtlinie umfasst auch Lobbyarbeiten, die entgegen dieser Konzernrichtlinie geleistet werden.

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

14/16

5.8 Interessenkonflikte

Möglicherweise begegnen Mitarbeiter oder Dritte bei der Übernahme von Tätigkeiten für ein Konzernunternehmen Interessenkonflikten (z. B. wenn es für sie unmöglich ist, aufgrund eines Konflikts zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber dem Konzernunternehmen und ihren Pflichten gegenüber einem Dritten oder ihren persönlichen Interessen unparteiisch zu bleiben). Beispiele für mögliche Konflikte sind ein Mitarbeiter oder dessen Ehegatte, die eine finanzielle Beteiligung an einem Zulieferer halten, oder ein Angestellter, der bei einem Wettbewerber oder einer öffentlichen Einrichtung eine Funktion als Vorstandsmitglied oder sonstiger Berater innehat. Sämtliche Mitarbeiter und Dritte müssen jeglichen potentiellen, realen oder wahrgenommenen Interessenkonflikt vermeiden oder regeln. Wenn sie ihrer Meinung nach einem Interessenkonflikt unterliegen oder unterliegen könnten, sollten sie diesen unverzüglich ihrem direkten Vorgesetzten melden, der dann beurteilen wird, ob der mögliche Konflikt angemessen minimiert werden kann. Sie sollten jederzeit versuchen sicherzustellen, dass potentielle Probleme vor dem Eingehen von Verpflichtungen oder vor der Ergreifung fragwürdiger Maßnahmen festgestellt werden.

Korruption im Sinne dieser Konzernrichtlinie umfasst auch Interessenkonflikte, die diese Konzernrichtlinie verletzen.

6. Bekanntgaben, Schulungen

Der Anti-Corruption Compliance Officer hat sicherzustellen, dass diese Konzernrichtlinie in geeigneter Weise ihrem Empfängerkreis, insbesondere sämtlichen Mitarbeitern, bekanntgemacht wird. Sie ist mindestens in Chinesisch (Mandarin), Deutsch und Englisch zur Verfügung zu stellen.

Eine geeignete Bekanntgabe dieser Konzernrichtlinie hat auch Hinweise zu umfassen hinsichtlich (i) dessen, was Korruption darstellt, (ii) der Verbesserung des Bewusstseins über Korruptionsrisiken einschließlich typischer Umstände, die Korruption befördern, (iii) der Verhältnismäßigkeit und (iv) der Gebote und Verbote in Verbindung mit Korruption, Interessenkonflikten, politischen und wohltätigen Spenden und der Lobbyarbeit für Mitarbeiter und Dritte.

Die betreffenden Mitarbeiter müssen innerhalb von 60 Tagen nach Eintritt in ein Konzernunternehmen und anschließend mindestens alle zwei Jahre zumindest eine grundlegende Schulung zur Korruptionsbekämpfung erhalten. Mitarbeitende mit Funktionen, die typischerweise höheren Korruptionsrisiken ausgesetzt sind, haben eine funktionsbezogene Schulung zu erhalten. Die Schulung obliegt dem Anti-Corruption Compliance Officer.

7. Verhältnismäßige Verfahren im internen Kontrollsystem

Um Korruption durch seine Mitarbeiter einschließlich Dritter zu verhindern, hat jedes Konzernunternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

15/16

Konzernrichtlinie Richtlinien und/oder Verfahren als Bestandteil seiner internen Kontrollsysteme wirksam einzuführen und umzusetzen, die verhältnismäßig zu den Korruptionsrisiken sind, mit denen es konfrontiert ist, und zu der Art, dem Umfang und Komplexität seiner Tätigkeiten sind. Das Management und die Aufsichtsgremien der einzelnen Konzernunternehmen haben aktiv diese Einführung und Durchsetzung zu beaufsichtigen und eine Kultur zu pflegen, in der Korruption nicht akzeptabel ist.

8. Meldung von Verletzungen

Die Mitarbeiter haben sofort eine Verletzung oder den Verdacht einer Verletzung eines Korruptionsgesetzes oder dieser Konzernrichtlinie durch Mitarbeiter oder Dritte an den Anti-Corruption Compliance Officer zu melden. Es ist für Mitarbeiter oder Dritte nicht akzeptabel, „wegzusehen“ und unzulässige Aktivitäten oder den Anschein von unzulässigen Aktivitäten zu ignorieren.

Alternativ kann eine Meldung vertraulich und halbanonym oder völlig anonym durch das ALTANA Whistleblowing System gemacht werden. ALTANA hat die Anonymität und den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen gemäß der Whistleblowing Corporate Policy sicherzustellen.

9. Disziplinarverfahren

Korruption stellt eine Straftat dar. Bei ALTANA herrscht keinerlei Toleranz für Korruption, auch wenn sie vor Ort eventuell nicht als Straftat gilt. Korrupte Verhaltensweisen führen zu entsprechenden Untersuchungen und angemessenen Disziplinarverfahren gegen sämtliche betreffende Mitarbeiter. Disziplinarverfahren können verschiedene Maßnahmen, einschließlich der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (im Einklang mit dem geltenden Arbeitsrecht), umfassen.

Es können auch Maßnahmen gegen Dritte getroffen werden, einschließlich der Beendigung ihrer Verträge.

Wenn gesetzlich gestattet, kann ein Konzernunternehmen sich dazu entscheiden, das Recht auszuüben, geschuldete Vergütungen / Bezahlungen zurückzufordern oder zurückzubehalten, wenn ein Mitarbeiter oder ein Dritter diese Konzernrichtlinie verletzt hat.

10. Orientierungshilfen

Fragen zu Korruption (einschließlich deren Vermeidung, Gebote und Verbote, Angemessenheit der angebotenen oder angenommenen Bewirtung, Verhältnismäßigkeit, wer als Dritter qualifiziert ist und Erpressung, vertragliche Schutzmaßnahmen) sollten an den Anti-Corruption Compliance Officer oder den für Ihren Bereich zuständigen Inhouse Legal Counsel gerichtet werden; sie geben Ihnen gerne Orientierungshilfen dazu.

Antikorruptions-Konzernrichtlinie / CCO-003

Seite

16/16

11. Dokumentation, Buchführung

Richtlinien, Verfahren, Entscheidungen und Maßnahmen hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung sind ordnungsgemäß zu dokumentieren und diese Dokumentation ist für die entsprechende Frist aufzubewahren.

Die Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass sie sämtliche Ausgaben der Konzernunternehmen vollständig, angemessen und genau dokumentieren sowie dass die Geschäftsbücher und Aufzeichnungen transparent sind, so dass eindeutig ist, was an wen bezahlt wurde, aus welchem Grund bezahlt wurde, wo bezahlt wurde (z. B. auf oder von welchen Konten) und wann gezahlt wurde. Es ist untersagt, falsche oder irreführende Aufzeichnungen zu erstellen. Die Mitarbeiter dürfen unter keinen Umständen mittelbare oder unmittelbare Zahlungen an ungenannte oder unbekannte Empfänger vornehmen. Geheime oder ungebuchte Gelder von ALTANA, z. B. „Schwarzgeld“-Konten, sind streng untersagt.

12. Internal Audit

Internal Audit wird in angemessenen Abständen überprüfen, ob das System von ALTANA zur Einhaltung der Anti-Korruptionsmaßnahmen, von dem diese Konzernrichtlinie ein Teil ist, angemessen und wirksam ist. Interne Überprüfungen der Konzernunternehmen haben sich in angemessenen Abständen auf die vor Ort eingeführten Antikorruptions-Richtlinien und/oder -Verfahren zu konzentrieren.

Bearbeitet:	Jan Bir, Chief Compliance Officer, 5. März 2024
Überprüft:	Stephan Reuter, Head of Internal Audit, 27. März 2024
Genehmigt:	Stefan Genten, Member of the Board, 11. April 2024
Übersetzt:	Maria Welsing, 4. April 2024